

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 33/67

URTEIL

Verkündet am

27. November 1968
Klett, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bezirksdirektors Hans P [REDACTED] in
B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Bankhaus W [REDACTED] & Co. in D [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Karl-Heinrich von W [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Am 27. März 1961 übernahm der Beklagte für einen dem Hauptschuldner G. von der Klägerin eingeräumten Kredit von 15 000 DM zuzüglich Nebenforderungen die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Parteien verabredeten mündlich, daß die Bürgschaft nur bestehen bleiben sollte, bis der Kredit auf einem Grundstück der Schwiegermutter des Hauptschuldners hypothekarisch abgesichert war. Diese Absicherung unterblieb. Der Hauptschuldner setzte sich Anfang April 1963 in die Sowjetzone ab. Durch Schreiben vom 8. Mai 1963 nahm die Klägerin erstmals den Beklagten aus der Bürgschaft in Anspruch. Dieser macht geltend, die Bürgschaft sei eine Zeitbürgschaft im Sinne des § 777 BGB, und beruft sich in erster Linie auf die Einwendungen aus Absatz 1 dieser Bestimmung, ferner auf Verwirkung und Schadensersatzansprüche, weil die Klägerin nicht für die dingliche Absicherung der Hauptschuld gesorgt habe, und auf Wegfall der Geschäftsgrundlage. Das Berufungsgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 15 585,48 DM nebst Zinsen verurteilt.

- 3 -

Die Revision des Beklagten, mit der er Klageabweisung erstrebt, ist unbegründet. Die von ihm übernommene Bürgschaft ist keine Zeitbürgschaft im Sinne des § 777 BGB, weil der Beklagte sich nicht für eine "bestimmte" Zeit verbürgt hat. Alle anderen Einwendungen scheitern daran, daß es im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich Sache des Beklagten war, dafür zu sorgen, daß er durch Bestellung der dinglichen Sicherung von seiner Bürgschaftsverpflichtung freikom (vgl. Urteil des Senats VIII ZR 251/61 vom 5. Dezember 1962 = WM 1963, 24). Daß die Klägerin gegenüber dem Beklagten eine entsprechende Verpflichtung durch Vertrag übernommen habe, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, widerspricht den Feststellungen des Berufungsurteils.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)